

JUDIKATUR ZUR VERANTWORTLICHKEIT DER ARBEITGEBER/INNEN FÜR DIE EINHALTUNG DER BAUARBEITERSCHUTZVERORDNUNG (BAUV)



VWGH 2013/02/0047 VOM 11.9.2013:

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bezieht sich auch auf „auswärtige Arbeitsstellen“, das sind Orte außerhalb der Arbeitsstätte des Arbeitgebers, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden. Für Baustellen, die insofern den „auswärtigen Arbeitsstellen“ gleich gestellt sind, gilt im Anwendungsbereich der Bauarbeitschutzverordnung, dass sich deren Anordnungen jedenfalls auch an den Arbeitgeber richten, dessen Arbeitnehmer eine von einem Dritten hergestellte Vorrichtung betreten sollen. Somit liegt es am Arbeitgeber, seine Arbeitnehmer vor sämtlichen Gefahren zu schützen, auch wenn diese von vom Vertragspartner des Arbeitgebers hergestellten Einrichtungen ausgehen.

VWGH 2009/02/0055 VOM 19.3.2013:

Die Verantwortlichkeit von einzelnen Arbeitgebern auf einer Baustelle für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer kann nicht eingeschränkt werden. Auch die vertragliche Überwälzung der Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen an ein anderes Unternehmen vermag nichts daran zu ändern, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überprüfen und nur soweit diese gegeben sind, dem Arbeitnehmer die Verrichtung seiner Tätigkeit zu ermöglichen.

VWGH 2007/02/0358 VOM 29.6.2011:

Der „einsame Entschluss“ des Arbeiters, „das wackelige Gerüst“ zu verwenden, schließt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers nicht aus, weil nach der ständigen Rechtsprechung gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften das entsprechende Kontrollsystem Platz zu greifen hat.

VWGH 2009/02/0249 VOM 30.3.2011:

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei den Bestimmungen der BauV um arbeitnehmerschutzrechtliche Regelungen. Allen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen ist gemeinsam, dass sie den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Auge haben. Dabei ist der Arbeitgeber regelmäßig dann für eine Beeinträchtigung dieser

Rechtsgüter seines Arbeitnehmers verantwortlich, wenn er Schutzvorschriften, die in seinem Einflussbereich zu erfüllen wären, nicht beachtet. Der Arbeitgeber ist somit verpflichtet, die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überprüfen und nur soweit diese gegeben sind, dem Arbeitnehmer die Verrichtung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Anordnungen der BauV richten sich auch an den Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer eine von einem Dritten hergestellte Vorrichtung betreten sollen. Wurde ein Gerüst nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern von einem Dritten aufgestellt, ist bei einer Benützung des Gerüsts durch seine Arbeitnehmer trotzdem der Arbeitgeber für die Einhaltung der das Gerüst betreffenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Hat der Arbeitgeber weder einen Nachweis der Sicherheit des Gerüsts gegen Kippen durch eine fachkundige Person erbracht noch dafür gesorgt, dass das teilweise abgetragene Gerüst von seinen Arbeitnehmern nicht benützt wird, so hat er § 62 Abs. 4 BauV und § 65 Abs. 5 BauV übertreten. An dieser Verantwortlichkeit ändert nichts, wenn das Gerüst nicht vom Arbeitgeber auf- und umgebaut und monatelang problemlos von seinen Arbeitnehmern benutzt worden ist oder wenn die Verwendung der Anlegeleiter den Unfall verursacht hat.

VWGH 2008/02/0128 VOM 5.8.2009:

Nach der Rechtsprechung reichen stichprobenartige Überprüfungen der Baustellen und die Erteilung von Weisungen für das geforderte Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems zur Hintanhaltung von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht aus. Gleiches gilt für eine Verwarnung für den ersten festgestellten Verstoß. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften das entsprechende Kontrollsystem Platz zu greifen hat.

VWGH 2008/02/0127 VOM 5.8.2009:

Nach der Rechtsprechung ist es im Hinblick auf ein das Verschulden ausschließendes „wirksames Kontrollsystem“ nicht ausreichend, dass auf einzelnen Baustellen Bauleiter bzw. Vorarbeiter und Poliere mit der Überwachung der Einhaltung an Ort und Stelle verantwortlich sind bzw. vom verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen mindestens wöchentliche Kontrollen durchgeführt werden; ferner ist auch die Erteilung von Anordnungen (Weisungen) und Schulungen nicht ausreichend.

VWGH 2008/02/0127 VOM 5.8.2009:

Mit seinem Vorbringen, das Betretungsverbot nach § 48 Abs. 7 BauV richte sich an den einzelnen Bauarbeiter, verkennt der Beschwerdeführer den Zweck arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen, nämlich den Arbeitnehmer vor Gefahren zu schützen. Die BauV bezweckt im Besonderen den Schutz von Bauarbeitern bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art. Der Schutz ist vom Arbeitgeber zu gewährleisten. Adressat für die Einhaltung der Schutzvorschriften ist der Arbeitgeber, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass der Strafanspruch nach der BauV nicht gegen den Arbeitnehmer, sondern – wie auch in der hier maßgeblichen Bestimmung des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG – gegen den Arbeitgeber geltend gemacht wird. Die Verantwortung für die konkrete Einhaltung der Bestimmung des § 48 Abs. 7 BauV durch die Arbeitnehmer trifft demnach den Arbeitgeber.

VWGH 2007/02/0290 VOM 14.12.2007:

Für die Einhaltung der BauV ist der jeweilige Arbeitgeber verantwortlich (und nicht etwa der Generalunternehmer). Daran vermag auch die in § 8 Abs. 1 ASchG vorgeschriebene „Koordination“ bei mehreren Arbeitgebern nichts zu ändern. Auch die allfällige Bestellung eines Baustellenkoordinators kann den Beschwerdeführer nicht von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreien.

VWGH 2006/02/0237 VOM 31.7.2007:

Eine Besichtigung der Baustelle 14 Tage vorher, somit „im Vorfeld“, ist vollkommen ungeeignet zur Feststellung und Absicherung von Gefahrenstellen zu Beginn und während der Arbeitsausführung.

VWGH 2006/02/0034 VOM 30.4.2007:

Der Arbeitgeber ist nach § 155 BauV für deren Einhaltung verantwortlich. Auch § 156 BauV (betreffend Pflichten der Arbeitnehmer) ändert daran nichts, weil das vom Arbeitgeber einzurichtende (wirksame) Kontrollsystem gerade im Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat. Dieses „wirksame“ Kontrollsystem erfordert aber auch die Ausschöpfung sämtlicher technischer Möglichkeiten (wie etwa den Einsatz von Ferngläsern - allenfalls in Verbindung mit Fernsprengeräten) um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften auch in großer Höhe (etwa vom Boden aus) kontrollieren zu können. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Erteilung von Anordnungen (Weisungen) sowie Schulungen nicht ausreichen. Ob die „Mitnahme“ der Seile und Sicherungsgeräte und das „Anlegen“ der Schutzausrüstung einer Kontrolle unterworfen worden seien und dem verunfallten Arbeitnehmer die persönliche Schutzausrüstung „zur Verfügung“ gestanden sei, ist unerheblich, denn es kommt im Zusammenhang mit einem entsprechenden „wirksamen Kontrollsystem“ darauf an, dass sie auch ordnungsgemäß verwendet wird.

VWGH 2005/02/0324 VOM 24.11.2006:

Mit dem allgemeinen Hinweis, dass auch auf einer Mehrzahl von gleichzeitig betriebenen Baustellen ein Kontrollsystem bestanden habe und auch tatsächlich Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt wurden, wird nicht die Existenz eines wirksamen Kontrollsystems dargetan.

VWGH 2005/02/0224 VOM 11.8.2006:

Der „Arbeitgeber“ - und sohin nicht der mit ihm nicht idente „Bauführer“ nach den baurechtlichen Vorschriften – ist für die Einhaltung der BauV verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

VWGH 2004/02/0118 VOM 25.11.2005:

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften durch ein entsprechendes Kontrollsystem zu verhindern. Dies gilt etwa auch für eigenmächtiges Handeln der Arbeitnehmer. Unerheblich ist, ob der verunfallte Arbeitnehmer „nicht nur Partieführer, sondern auch der Sicherheitsbeauftragte“ war, zumal es nicht darauf ankommt, ob dieser Arbeitnehmer über alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen - etwa durch einschlägige Kurse - informiert war.

VWGH 2004/02/0293 VOM 25.1.2005:

Ist es möglich, dass Arbeitnehmer „des Öfteren“ ungesichert arbeiten, ohne dass dies trotz des eingerichteten „Kontrollsystems“ überhaupt bemerkt wird, so kann jedenfalls nicht von einem wirksamen Kontrollsystem, das die Einhaltung der (arbeitnehmerschutzrechtlichen) Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt, ausgegangen werden. Soweit der Beschuldigte vorbringt, es sei ihm als alleinigem Geschäftsführer eines größeren Unternehmens gar nicht möglich, „jede Eventualität auf jeder Baustelle jeden Tag zu überprüfen“, so ist er auf die Möglichkeit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG (iVm § 23 Abs. 1 ArbIG) zu verweisen.

VWGH 2004/02/0269 VOM 10.10.2004:

Eine abstrakte Umschreibung des Kontrollsystems genügt nicht; es ist vom Arbeitgeber (und nicht von der Behörde) darzulegen, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen auf der gegenständlichen Baustelle funktionieren hätte sollen.

VWGH 2004/02/0199 VOM 23.7.2004:

Dem Arbeitgeber obliegt es, dafür zu sorgen, dass die in der BauV geforderten Schutzvorrichtungen während der gesamten Arbeitszeit angebracht sind. Was vom Auftraggeber gewünscht oder bezahlt wird, oder dass die Anbringung von Schutzeinrichtungen unwirtschaftlich sei, ist aus Sicht des § 87 BauV unbeachtlich. Werden Übertretungen aus wirtschaftlichen Gründen in Kauf genommen, kann das behauptete Kontrollsystem gar nicht greifen.

VWGH 2000/02/0022 VOM 23.11.2001:

Dass sich Arbeitnehmer eigenmächtig über Arbeitnehmerschutzvorschriften hinweggesetzt haben, zeigt, dass - unbeschadet der zuvor erfolgten Schulungen und der von den Arbeitnehmern auch eigenhändig unterfertigten Verpflichtung, insbesondere die Pölung von Künetten entsprechend den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen - kein wirksames Kontrollsystem vorhanden war. Insbesondere genügt auch der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem.

VWGH 96/02/0052 VOM 31.3.2000 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Der Arbeitgeber wird allein durch die Bestellung eines fachkundigen Anordnungsbefugten (Anm.: jetzt: geeigneten Arbeitnehmers) für eine Baustelle nicht von seiner Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen der BauV befreit, selbst wenn die auf der Baustelle vorkommenden Übertretungen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften von einem Dienstnehmer ohne Willen des Arbeitgebers begangen werden und er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass von ihm solche Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen.

Dass der Beschuldigte kontinuierlich immer wieder auf die Sicherheitsvorschriften der Arbeitnehmerschutzvorschriften hingewiesen, entsprechende Weisungen an seine Projektleiter weitergegeben und für entsprechende Anweisungen und Schulungen der Arbeitnehmer gesorgt hat, ist nicht ausreichend. Insbesondere entspricht es auch der ständigen Rechtsprechung, dass die bloße Erteilung von Weisungen keine ausreichende Kontrolle im beschriebenen Sinn darstellt. Dass die Arbeitnehmer ihr Sicherheitsgeschirr nur kurz abgelegt hätten und ein „Rest von Eigenverantwortung“ bei jedem Arbeitnehmer verbleiben müsse, entlastet den Arbeitgeber nicht, weil eben gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften das entsprechende Kontrollsystem Platz zu greifen hat.

VWGH 93/02/0306 VOM 20.12.1996:

Bloß stichprobenartige Überprüfungen der Baustellen reichen für das geforderte Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems zur Hintanhaltung von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht aus; dies selbst dann, wenn es sich bei den Arbeitnehmern um „langjährige, zuverlässige“ Mitarbeiter handelt, wobei auch die Erteilung von Weisungen, die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten, nicht ausreicht.

VWGH 96/02/0301 VOM 5.7.1996:

Dass der Beschuldigte die Arbeitnehmer nicht nur „ermahnt“, sondern „ausdrücklich angeordnet hat“, dass sie sich anurten müssen, ändert nichts daran, dass er die Einhaltung dieser „Anordnung“ - insbesondere im Hinblick

auf eine vorhergehende Unterlassung der Einhaltung der „grundsätzlichen Anweisung“ - hätte überwachen müssen. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass der Beschuldigte von jenem Ort, an welchem er sich aufgehalten hat, die konkrete Arbeitsstelle des Arbeitnehmers nicht wahrnehmen habe können. Ebenso ist es unerheblich, dass der Arbeitnehmer als „Vorarbeiter“ tätig gewesen sei und nicht nur über alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen informiert gewesen sei, sondern auch selbst über die Durchführung dieser Schutzbestimmungen bei den ihm untergebenen Arbeitnehmern zu wachen hatte, zumal auch eigenmächtiges Handeln von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften durch ein entsprechendes Kontrollsystem zu verhindern ist.

VWGH 94/02/0388 VOM 23.12.1994 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Die Anweisung, eine Künette bis zu einer Tiefe von 1,20 m auszuheben, enthält zwar auch die Weisung, nicht tiefer zu graben. Einer ausdrücklichen Formulierung dieses Aspektes bedarf es grundsätzlich nicht. Durch die bloße Erteilung von Weisungen wird der Arbeitgeber aber seinen Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz nicht gerecht. Es bedarf vielmehr von seiner Seite auch einer Überwachung der Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen. Eine derartige Überwachung ist in umso höherem Maße geboten, wenn ein verhältnismäßig unerfahrener Baggerfahrer eingesetzt wird.

VWGH 94/02/0210 VOM 25.11.1994 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Wenn die Arbeiten auf der Baustelle nur eineinhalb Tage in Anspruch nahmen, während Kontrollen etwa alle drei Tage erfolgten und die gegenständliche Baustelle nicht kontrolliert wurde, hat kein hinreichendes Kontrollsystem bestanden.

VWGH 92/18/0051 VOM 8.9.1994 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Ein den Arbeitnehmern gegenüber ausgesprochenes Verbot, ein bestimmtes Gerüst zu verwenden, ist für sich allein nicht geeignet, die Verletzung von Vorschriften der BauV zu verhindern. Dazu bedürfte es auch einer entsprechenden, wirksamen Kontrolle.

VWGH 92/18/0461 VOM 24.3.1994 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

In Fällen, in denen ein geeignetes Maßnahmensystem und Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen der BauV nicht eingerichtet wurde, kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden.

VWGH 91/19/0196 VOM 30.9.1991 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Gerüstung ist nicht ein diese zur Verfügung stellender Generalunternehmer verantwortlich, sondern der jeweilige Arbeitgeber.

VWGH 90/19/0501 VOM 15.4.1991:

Die Erteilung einer Weisung an einen (zuverlässigen) Arbeitnehmer, das Gerüst den Sicherheitsvorschriften entsprechend zu „vervollständigen“, reicht schon deshalb nicht aus, ein entsprechendes Kontrollsystem und mangelndes Verschulden des Arbeitgebers darzutun, weil eine wirksame Kontrolle sich auch auf die Einhaltung der erteilten Weisungen zu erstrecken hat. Das Argument, eine Überprüfung der Befolgung der vom Beschuldigten erteilten Weisung sei nicht möglich gewesen, da die Arbeiten auf der Baustelle schon kurz darauf beendet worden seien, ist vom Ansatz her verfehlt. Um von einem den betrieblichen Erfordernissen angepassten, wirksamen Kontrollsystem sprechen zu können, muss dieses unabhängig von der Dauer der Arbeiten an einer bestimmten Baustelle bzw. auf einem bestimmten Gerüst funktionieren, mit anderen Worten die Beachtung der Arbeitnehmerschutzvorschriften auch in Fällen lediglich kurzzeitiger Arbeiten gewährleisten.

VWGH 90/19/0220 VOM 22.3.1991:

Der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH, die ein Bauunternehmen betreibt, hat glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der objektiv verletzten Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war; er hat demnach initiativ alles, was für seine Entlastung spricht, darlegen und glaubhaft zu machen, um der belangten Behörde eine Beurteilung zu ermöglichen, ob sein Vorbringen geeignet sei, im Falle seiner Richtigkeit seine Schuldlosigkeit zu erweisen. Die alleinige Äußerung des Geschäftsführers „Ich habe auf der Baustelle einen Polier, der auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten hat, des weiteren besucht ein Bauleiter regelmäßig die Baustelle“ ist nicht ausreichend.

VWGH 90/19/0178 VOM 2.7.1990:

Der ganz allgemein gehaltene Hinweis, die beiden Geschäftsführer des Bauunternehmens würden regelmäßig Stichproben bei den verschiedenen Baustellen durchführen, stellt kein wirksames Kontrollsystem dar.

VWGH 87/08/0173 VOM 24.11.1988 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Normadressat dieser Bestimmungen ist nicht der jeweilige Arbeitnehmer, sondern dessen Arbeitgeber, der dafür Sorge zu tragen hat, dass diese gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Es kommt somit nicht darauf an, dass der einzelne Arbeitnehmer die Sicherheitsmaßnahme trotz vorhandenem Pölmaterials nicht vorgenommen hat oder allenfalls an deren Vornahme nicht interessiert ist. Der Gesetzgeber hat mit diesen Normen zum Ausdruck gebracht, dass er durch die Sicherheitsmaßnahmen den gesundheitlichen Schutz der Arbeitnehmer, zu deren Gunsten diese Vorschriften erlassen worden sind, unter allen Umständen gesichert wissen will.

VWGH 0317/69 VOM 29.10.1969 (ZUR „ALTEN“ BAUV):

Durch die Übertragung von Teilarbeiten an einen Subunternehmer wird der Hauptunternehmer von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der in seinem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer nicht entbunden.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Zentral-Arbeitsinspektorat, ▪ **Stand:** August 2016
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.